

20. *verurteilt* die rassistische Rhetorik und die Gewalttaten gegen ethnische Minderheiten, fordert nachdrücklich die unverzügliche Beendigung von rassistischen Gewalttaten und Verunglimpfung, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, alles zu tun, um ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>377</sup> nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

21. *begrüßt* insbesondere die vor kurzem von der Regierung Kambodschas ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Holzeinschlags, der die volle Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vieler kambodschaner, einschließlich der autochthonen Bevölkerungsgruppen, ernsthaft bedroht, bekundet ihre Hoffnung, dass diese Anstrengungen seitens der Regierung fortgesetzt werden und nimmt mit Interesse Kenntnis von der derzeitigen Überprüfung des Bodenrechts;

22. *begrüßt außerdem* die Vorlage der Erstberichte Kambodschas nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>368</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, bittet die Regierung Kambodschas, die Empfehlungen aufzugreifen, die der Menschenrechtsausschuss im Zusammenhang mit dem nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>378</sup> vorgelegten Bericht abgegeben hat, fordert die Regierung auf, ihren Berichtspflichten nach allen anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen, und ersucht das Büro des Hohen Kommissars in Kambodscha, weiterhin die diesbezüglich erforderliche Hilfe bereitzustellen;

23. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, begrüßt die Ratifikation des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>379</sup> durch Kambodscha im Juli 1999, ermutigt die Regierung Kambodschas, auch weiterhin die Räumung dieser Minen und die Programme zur Hilfe für die Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr zu unterstützen und entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, und lobt die Geberländer für die Beiträge und die Hilfe, die sie dem Antipersonenprogramm zukommen lassen;

24. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die hohe Anzahl der in der kambodschanischen Gesellschaft vorhandenen Kleinwaffen und lobt die Anstrengungen, die die Regierung unternimmt, um die weitere Verbreitung von Waffen einzudämmen;

25. *stellt mit Genugtuung fest*, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Menschenrechtserziehungsprogramm in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Hohen Kommissars in Kambodscha heranzieht, und bittet Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, welche Ergebnisse es hierbei erzielt hat und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die zu seinem Auftrag gehören;

27. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

#### RESOLUTION 54/172

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen<sup>380</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

#### 54/172. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/103 vom 12. Dezember 1996, 52/120 vom 12. Dezember 1997 und 53/141 vom 9. Dezember 1998, sowie auf die Resolution 1998/11 der Menschenrechtskommission vom 9. April 1998<sup>381</sup>,

*in Bekräftigung* der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs<sup>382</sup>, der gemäß der Resolution 1995/45 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>383</sup> vorgelegt wurde, und den Bericht des

<sup>380</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>381</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>382</sup> E/CN.4/1996/45 und Add.1.

<sup>383</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr. 1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>377</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>378</sup> Siehe CCPR/C/79/Add.108.

<sup>379</sup> Siehe CD/1478.

Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/120 der Generalversammlung<sup>384</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

*darin erinnernd*, dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufgefordert hat, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen<sup>385</sup>,

*eingedenk* aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>386</sup>, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>387</sup>, sowie der Erklärung von Istanbul über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden<sup>388</sup>,

*tief besorgt* darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in letzter Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet worden sind, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, unter anderem auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder und Völker, gegen die sie gerichtet sind, sowie auf Einzelpersonen, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

*eingedenk* aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Politiken und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

<sup>384</sup> A/53/293 und Add.1.

<sup>385</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

<sup>386</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>387</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>388</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

*Kenntnis nehmend* von den fortlaufenden Bemühungen der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>389</sup> darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>390</sup> und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

3. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

4. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

5. *fordert* die Menschenrechtskommission *nachdrücklich auf*, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

<sup>389</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>390</sup> Resolution 217 A (III).

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, der praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorhebt;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

### RESOLUTION 54/173

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen ohne Gegenstimme und 11 Enthaltungen<sup>391</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

#### **54/173. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere die Resolutionen 49/190 vom 23. Dezember 1994, 50/185 vom 22. Dezember 1995 und 52/129 vom 12. Dezember 1997,

*erneut erklärend*, dass Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden,

*in der Erkenntnis*, dass die Wahlhilfe der Vereinten Nationen die Abhaltung erfolgreicher Wahlen in mehreren Mitgliedstaaten erleichtert hat, was dazu geführt hat, dass gewählte Amtsträger ihr Amt auf geordnete Weise und ohne Gewalt angetreten haben, in der Erkenntnis, dass Wahlen nur dann frei und fair sein können, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und sie ohne Zwang und Einschüchterungen abgehalten werden, und betonend, wie wichtig es ist, dass die Ergebnisse von Wahlen, die als frei und fair bestätigt wurden, geachtet werden,

*mit Befriedigung feststellend*, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel der nationalen Entscheidungsfindung und Vertrauensbildung einsetzen und so zu mehr Frieden und Stabilität in ihrem Land beitragen,

*unter Hinweis* auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>392</sup>, insbesondere auf das Recht der freien Wahl von Vertretern durch regelmäßi-

ge, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1999/57 der Menschenrechtskommission vom 27. April 1999<sup>393</sup>, in der die Kommission unter anderem nachdrücklich die Fortsetzung und Ausweitung der Aktivitäten forderte, die das System der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und die Mitgliedstaaten unternehmen, um im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Demokratie zu fördern und zu festigen und mittels der Achtung der Menschenrechte, der Mobilisierung der Zivilgesellschaft und anderer geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung einer demokratischen Regierungsführung eine demokratische politische Kultur aufzubauen,

*in der Erkenntnis*, dass ein umfassender und ausgewogener Ansatz bei den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nützlich wäre, da er zur Stärkung der Demokratie und aller Menschenrechte in dem betreffenden Land beitragen würde,

*sowie in der Erkenntnis*, dass der Aufbau von einheimischen Kapazitäten, Wahlrichtungen und der Unterricht in Staatsbürgerkunde in den antragstellenden Ländern gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen erleichtert werden,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>394</sup>, insbesondere auf die darin enthaltene Erkenntnis, dass die auf Ersuchen von Regierungen bei der Durchführung freier und fairer Wahlen geleistete Unterstützung für die Stärkung einer pluralistischen Bürgergesellschaft besonders wichtig ist,

*mit Genugtuung* über die Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewährt haben, indem sie unter anderem Sachverständige, einschließlich Mitglieder von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachter zur Verfügung gestellt und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichtet haben,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit anderen Wahlhilfeorganisationen sowie Organisationen der Vereinten Nationen unternimmt, um Informationen über und für nationale Wahlverwaltungen, -vorgänge und -einrichtungen zu sammeln und mit elektronischen Mitteln zu verbreiten,

*Kenntnis nehmend* von der im November 1998 in Almaty (Kasachstan) abgehaltenen Regionalkonferenz für Wahlverwal-

<sup>391</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>392</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>393</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>394</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.